

Dies kann grundsätzlich oder auch als Korrektur in solchen Fällen geschehen, in denen ungerechtfertigte Vollzugsentscheidungen z. B. bei

- der Überweisung in den erleichterten Vollzug (vgl. § 15 Abs. 1);
- der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 8 32 Abs. 2);
- der Verfügung von Sicherungsmaßnahmen (vgl. § 33 Abs. 1 bis 4);
- dem Aufschub des Vollzuges (vgl. §§ 49 bis 51);
- der Unterbrechung des Vollzuges (vgl. §§ 52 bis 54)

getroffen werden.

Zur Durchsetzung bzw. Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist der Leiter der Verwaltung Strafvollzug verpflichtet, Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser aufzuheben, wenn diese nicht diesem Gesetz oder anderen zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Aufhebung von Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser durch den Leiter der Verwaltung Strafvollzug kann sich aus Ergebnissen der unmittelbaren Anleitung- und Kontrolltätigkeit der Verwaltung Strafvollzug gemäß Abs. 1 ergeben. Sie kann sich auch aus der Überprüfung bzw. Bearbeitung von Beschwerden Strafgefangener als erforderlich erweisen (s. dazu auch Ziff. 4 des Kommentars zu § 35).

Eine Aufhebung von Vollzugsentscheidungen im Sinne von Abs. 2 kann schließlich auch auf der Grundlage der Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht notwendig werden.

5. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind von bedeutender vollzugsgestaltender und regulierender Wirkung. Sie gestatten, daß über die Entscheidungsbefugnisse des Leiters der Verwaltung Strafvollzug unmittelbarer Einfluß auf die Vollzugsgestaltung genommen und so den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprochen werden kann. Sie sichern gleichzeitig die Wahrung der sozialistischen Gesetz-